

## **Pause vom Job - Zeit für Ihre Weiterbildung**

Die Bildungskarenz ermöglicht ArbeitnehmerInnen, sich bei bestehendem Arbeitsverhältnis für Weiterbildung freistellen zu lassen. Diese Freistellung muss zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn vereinbart werden. Auf Bildungsfreistellung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Voraussetzungen und Dauer**

Bildungskarenz kann dann vereinbart werden, wenn Sie zuvor mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren. Die Mindestdauer der Bildungskarenz beträgt 2 Monate. Wird die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch genommen, muss jeder Teil lediglich 2 Monate umfassen. Wie bisher ist der Verbrauch in einzelnen Teilen innerhalb von 4 Jahren möglich. Maximal gibt es 12 Monate geförderte Bildungskarenz.

### **Was als Aus- oder Weiterbildung gilt**

Es sind Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland möglich. Nicht akzeptiert werden Kurse aus dem Freizeit- und Hobbybereich ohne beruflichen Bezug. Die Weiterbildungsmaßnahme muss im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung schriftlich nachgewiesen werden. Ein Studium gilt zum Beispiel automatisch als 20 Wochenstunden. Für Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren genügt grundsätzlich der Nachweis über 16 Wochenstunden.

### **So viel Unterstützung gibt's**

Während der Bildungskarenz bekommen Sie ein „Weiterbildungsgeld“ in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn Sie die für das Arbeitslosengeld erforderlichen Beschäftigungszeiten aufweisen, dem AMS weiters die Bildungskarenzvereinbarung mit dem Arbeitgeber und die erforderlichen wöchentlichen Weiterbildungsstunden belegen können. Weiters ist ein Zuverdienst im Ausmaß der geringfügigen Beschäftigung erlaubt (im Jahr 2013 monatlich 386,80 Euro brutto).

### **Was noch zu beachten ist**

Während des Weiterbildungsgeldbezugs sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert. Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht auch kein Anspruch auf Sonderzahlungen, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Auch für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz nicht.

### **Antragstellung und Auszahlung**

Der Antrag auf Weiterbildungsgeld ist bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen. Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden, sofern alle Leistungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

[http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d171/B\\_2012\\_BildungskarenzNEU.pdf](http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d171/B_2012_BildungskarenzNEU.pdf)

[http://www.bildungskarenz-kmu.at/images/kostenersparnis-unternehmen\\_2013\\_bildungskarenz.jpg](http://www.bildungskarenz-kmu.at/images/kostenersparnis-unternehmen_2013_bildungskarenz.jpg)